



Presseunterlage

Online-Pressekonferenz „Kindschaftsrecht – Quo Vadis?“

10. November 2022, 8.30 Uhr, via Zoom

Ihre Gesprächspartnerinnen:

Kludia Friebe, Vorsitzende Österreichischer Frauenring (ÖFR)

Dr.ⁱⁿ Christine Kolbitsch, Familienrechtsanwältin

Christine Laimer, Diplompsychologin und Expertin von „die Brücke – Arbeitsgemeinschaft für Familien im Umbruch“

Sybille Möller, Bundesvorsitzende der MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G.

Andrea Czak, MA, geschäftsführende Obfrau Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Rückfragen und Kontakt:

Klaudia Friebe, Österreichischer Frauenring (ÖFR),
office@frauenring.at, www.frauenring.at,
Tel. 0664 6145800

Andrea Czak, MA, Verein Feministische Alleinerzieherinnen (FEM.A),
office@verein-fema.at, www.verein-fema.at,
Tel. 0699 19710306

Weitere Infos: <http://www.kinder-rechte.at>

„Kindschaftsrecht – Quo Vadis?“

Klaudia Friebe, Vorsitzende Österreichischer Frauenring (ÖFR)

Vor allem Frauen verzichten im Scheidungsverfahren auf Ansprüche, aus Angst, ihre Kinder zu verlieren. Das war für den Österreichischen Frauenring einer der wichtigsten Gründe, sich in der im Regierungsprogramm vereinbarten und auch tatsächlich angekündigten Reform des Kindschaftsrechts zu engagieren.

Nach den nun vorliegenden und einschlägigen Informationen stellt sich nun aber heraus, dass es eine Reform werden soll unter dem Narrativ, dass damit Gleichstellung in Form der geteilten elterlichen Verantwortung erreicht wird. Das Naturgesetz, dass nur Frauen die Hauptverantwortung der Betreuungsarbeit haben, soll damit entschärft und außer Kraft gesetzt werden. Und das auch noch im Konfliktfall, nach einer Scheidung oder Trennung, die bereits für Familien emotional herausfordernd ist und dann noch versucht werden soll, eine weitere Spaltung der Eltern voranzutreiben und keine Rücksicht auf das Kindeswohl nimmt.

Wir verwehren uns nicht gegen eine Reform, die aus familienrechtlicher Sicht mehr als notwendig ist, schon allein was die Probleme in den Pflegschafts- und Obsorgeverfahren betrifft. Wir verwehren uns gegen die Vorhaben dieser Reform, wo feministische Ansätze mehr als dürftig sind. Zusätzlich wird die Reform eines Gesetzes, das alle Lebenssituationen in Österreich betrifft, sehr intransparent und unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der Expertinnen geführt.

Bereits seit Beginn dieses Prozesses macht der Österreichische Frauenring darauf aufmerksam, dass diese Reform nicht zu Lasten von Frauen gehen darf. Es sollen und dürfen keine Regelungen geschaffen werden, die ihr zukünftiges Leben als alleinerziehende Mutter oder aber ihre finanzielle Situation verschärft und sie auch nach der Scheidung bzw. Trennung vom Kindesvater abhängig macht. Vor allem dürfen keine Regelungen getroffen werden, die nicht dem Kindeswohl entsprechen. Hier liegt einiges im Argen.

Das Recht der Selbstbestimmung, ob es eine gemeinsame Obsorge gibt, muss bei der Mutter bleiben.

Bei Scheidung/Trennung, wenn gemeinsame Obsorge „verordnet“ wird: Entscheidungen, die für das Kind zu treffen sind, werden als Druck – vor allem gegen die Mutter – verwendet, um sie zum Verzicht von Ansprüchen zu drängen, die auch das Kind massiv beeinflusst, werden auch ihm die für das Leben notwendigen Mittel entzogen! Frauen- und Kinderarmut sind die Folge, da in den meisten Fällen die Mutter in der ökonomisch schlechteren Situation ist.

Keine Doppelresidenz (auch nicht unter dem neuen Begriff „geteilte elterliche Verantwortung“ oder Regelung durch den „Betreuungsunterhalt“).

Nicht nur, dass bei der „Doppelresidenz“ das Kind in regelmäßigen Abständen dem eigenen sozialen Umfeld entzogen wird, wären beide Elternteile aufgefordert, den Wohnsitz und den Arbeitsplatz so zu finden, dass auch ein regelmäßiger Wechsel des Kindes zumutbar ist. Praktischerweise würde das bedeuten, dass das Kind nicht mehr wissen wird, wohin es gehört, vor allem der Elternteil, der bei der Trennung/Scheidung den bisherigen Wohnsitz verloren hat, in der Nähe zu bleiben aber auch der Arbeitsplatz und das berufliche Fortkommen massiv beeinflusst wird. Aus ökonomischer Sicht wird die Frau diejenige sein, die dabei massiv draufzahlt! Auch der Unterhalt wird sich für sie massiv verringern, was aufgrund der aktuellen Einkommen von Frauen auch hier den Weg in die Frauen- und Kinderarmut bedeutet. Einen Betreuungsunterhalt im Ausmaß von 1/3 und 2/3 sehen wir als die Einführung einer „Doppelresidenz durch die Hintertür“.

Gerade mit dieser geplanten Maßnahme wird versucht zu vermitteln, dass Gleichstellung vorangetrieben wird, weil ja durch diese Verpflichtung des Vaters die Mutter die Arbeitsstunden ihrer bezahlten Arbeit erhöhen kann? Was aber so nicht der Wahrheit entspricht, weil kein Arbeitgeber flexibel die Arbeitszeit nach der Betreuung des Vaters durch das Kind erhöht und die Mutter für diese Zeit – aufgrund der neuen Berechnung – den Unterhalt verliert.

Einfacher gesagt: „Geht der Vater mit dem Kind vier Stunden am Fußballplatz und die Mutter kann, z.B. als Supermarktkassiererin, in dieser Zeit arbeiten, so kann sie sich ein wenig dazuverdienen, allerdings verliert sie für diese Zeit den Unterhalt. Das ist weder gerecht noch ein Mittel zu Gleichstellung.“

Die Überlegungen des Konzeptpapiers sieht die Möglichkeit von zwei Wohnsitzen vor, was schon auch Probleme beim Zugang von Sozial- und Familienleistungen, die den Hauptwohnsitz als Bedingung haben, mit sich bringen wird. Dazu gehören das Recht auf Elternkarenz, Elternteilzeit, Kinderbetreuungsgeld, Anspruch auf Kinderbetreuungsplatz und Schulplatz, Bezug der Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, usw. Wir weisen immer wieder darauf hin. Wenn nun vom Gericht der Hauptwohnsitz bestimmt werden soll, bedeutet das noch mehr Konflikte beim Zugang zu Familien- und Sozialleistungen.

Nein zur Betreuungs-App

Beabsichtigt ist, mit einer Betreuungs-App die Betreuung zu regeln und den Unterhalt zu berechnen. Durch diese Betreuungs-App wird das Kind zur „Ware“, um das man feilschen

kann. Die Betreuungs-App könnte dazu missbraucht werden, den Unterhalt, der der Mutter zusteht, massiv einzuschränken. Auch die Anwendung kann missbräuchlich verwendet werden. Daher ist diese Form der Regelung der Betreuung abzulehnen, auch nicht freiwillig.

Dr.ⁱⁿ Christine Kolbitsch, Familienrechtsanwältin

Das Justizministerium arbeitet seit Jahren an einer Kindrechtsreform, das dem Vernehmen nach, grundsätzliche Neuerungen im Bereich Unterhalt, „Obsorge (=„elterliche Verantwortung“) und Kontaktrecht mit sich bringen soll.

Erstaunlich daran ist, dass die Fachöffentlichkeit (oder jedenfalls die Vertreterinnen von Frauenorganisationen), die ja in ein so wichtiges Gesetzgebungsprojekt eingebunden werden sollte(n), trotz wiederholter Nachfrage nicht darüber informiert wurde, wie diese Neuerungen nach den Vorstellungen der Frau Justizministerin im Einzelnen aussehen sollen.

Daher wissen wir über die Inhalte der Reform nur vom Hörensagen, obwohl es sich beim Kindschaftsrecht um eine Materie von großem gesellschaftlichen Interesse handelt.

Aus meiner Sicht ist ein wirklicher Reformbedarf bei der elterlichen Verantwortung, wie die Obsorge hinkünftig heißen soll, und beim Kontaktrecht nicht zu erkennen. Sehr wohl gibt es Neuerungsbedarf beim Unterhaltsrecht, zumal die von der Rechtsprechung entwickelte Unterhaltsberechnungsmethode für die Praxis zu kompliziert geworden ist. Insofern zufolge soll es jedoch nach dem Reformwerk mit dem Unterhalt noch komplizierter werden.

Auch bei nur rudimentärem Wissen über das Gesetzesvorhaben möchte ich daran Kritik äußern, nämlich dass dem Vernehmen nach

- dem getrennt lebenden Elternteil, unabhängig von einer Ehe oder früheren Partnerschaft, d.h. auch bei einem Kind nach einem „One-Night-Stand“, von Gesetzes wegen ein Mindestbetreuungsmaß von 120 Tagen pro Jahr (1/3) zuerkannt werden soll. Dies prinzipiell unabhängig davon, ob bzw. in welchem Ausmaß dieser Elternteil das Kind vor der Trennung betreut hat und ob er künftig das Kind persönlich betreuen kann oder die Betreuung an dritte Personen (etwa seine Lebensgefährtin, seine Mutter u.a.) delegieren muss. Dieses Mindestmaß an Betreuung soll ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eines jeden Kindes im Prinzip ohne Ausnahme zuerkannt werden, zwischen dem ersten und dem dritten vollendeten Lebensjahr soll es unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls rechtlich zuerkannt werden können;
- dass die sogenannte „Doppelresidenz“ künftig vom Gericht auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden kann (mit wenigen Ausnahmen);
- dass getrennt lebende Elternteile verpflichtet werden sollen, ihren künftigen Kontakt mit dem Kind bereits im Vorhinein in Form eines Betreuungsplans genau nach Tagen festzulegen und dem Pflanzschaftsgericht bekanntzugeben und diesen Betreuungsplan verpflichtend in eine „Betreuungsapp“ einzutragen. Damit greift der Staat meines Erachtens erheblich in die Gestaltung des Privat- und Familienlebens ein, und das, obwohl man sich in einem anderen Rechtsbereich, nämlich beim Wechsel von der Sachwalterschaft zur Erwachsenenvertretung,

zu Recht genau gegen einen solchen staatlichen Paternalismus, gegen ein obrigkeitliches Hineindirigieren in die Privat- und Familiensphäre entschieden hat.

- dass als Konsequenz aus der gesetzlich angeordneten Mindestbetreuung der Unterhalt des Kindes – eben wegen der dem Umfang nach veränderten Betreuungsverhältnisse – beträchtlich gekürzt wird und dadurch minderverdienende Elternteile, insbesondere Alleinerzieherinnen, existenziell gefährdet werden, weil sie für die Finanzierung des notwendigen Lebensbedarfs (Fixkosten wie Strom, Miete u.a.) nicht mehr aufkommen können.

Christine Laimer, Diplompsychologin und Expertin von „die Brücke – Arbeitsgemeinschaft für Familien im Umbruch“

Ich war früher auch eine Vertreterin der 50:50 Regelung, der sogenannten Doppelresidenz. Warum also habe ich also jetzt Bedenken? Weil bei uns die Grundlage dafür leider noch nicht vorhanden ist.

Damit Doppelresidenz – wie in vielen skandinavischen Ländern – funktioniert, braucht es auch Unterstützung der Eltern. Viele der Eltern, die jetzt schon die Doppelresidenz leben gehen immer wieder gemeinsam zur privat zu bezahlenden Erziehungsberatung, um aufkommende Probleme zu meistern. Es wurde 2012 leider unterlassen für die Eltern beziehungsweise vor allem für die Erziehungsberatung finanzielle Unterstützung für die Eltern zu schaffen. Bei hochkonflikthaften Trennungen greift aber die Erziehungsberatung sehr oft auch nicht. Die Kinder leiden aber in dieser hochkonflikthaften Zeit sehr.

Eine funktionierende Doppelresidenz erfordert, dass die Eltern auch staatliche Unterstützung erfahren und zwar in finanzieller Hinsicht und auch in der Betreuung. Meine Vorrednerinnen haben schon Etliches dazu gesagt, deshalb nur kurz nochmals wie wichtig ich Lohntransparenz und bessere Bezahlung der Care-Arbeit finde.

Doppelresidenz kann nur funktionieren, wenn beide Eltern ein hohes Maß an Kooperation und Kommunikationsbereitschaft zeigen und dafür die wirtschaftlichen und betreuungsmäßigen Rahmenbedingungen stimmen und vom Staat geschaffen werden müssen.

Ich persönlich habe auch noch grundsätzliche Bedenken, wenn Kinder alle zwei bis drei Tage zwischen Vater und Mutter zu pendeln. Die Kinder können so schwer zur Ruhe kommen. Die Kinder sollten, wenn möglich, wochenweise bei einem Elternteil sein oder könnten Sie sich vorstellen, dass Sie alle zwei bis drei Tage umziehen?

Ich bin in Pension. Ich bin mein Arbeitsleben lang dafür eingetreten, dass Kinder auch nach Trennung oder Scheidung Kontakt zu beiden Elternteilen haben. Ich war federführend an der Implementierung der Besuchsbegleitung in ganz Österreich beteiligt. Ich halte es für ganz wichtig, dass die Väter ausreichend und gut am Leben der Kinder beteiligt sind, aber die Grundlage muss stimmen. Wenn bei einem Haus die Basis nicht stimmt, dann gibt es nur Probleme, das Ganze bröckelt und alle sind unzufrieden. Wollen wir das?

Sybille Möller, Bundesvorsitzende der MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G.

Über das Wechselmodell in Deutschland

Seit Jahren arbeiten in Europa Interessengruppierungen daran, die Selbstbestimmung und hart erkämpften Schutzrechte von Frauen auch im Familienrecht zurückzudrehen – nicht nur in Deutschland mit zunehmendem Erfolg. Die gesetzlichen Novellierungen im Kindschafts- und Verfahrensrecht der vergangenen 20 Jahre sind u.a. auf Lobbyismus mit dem false flag-Framing 'Gleichberechtigung' zurückzuführen.

Dazu zählen:

1998: Schaffung der gemeinsamen Sorge für Geschiedene, Gleichstellung von verheirateten und nichtverheirateten Vätern bzgl. des Umgangsrechts,

2004: Drastische Kürzung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um mehr als die Hälfte. Erst seit 2021 wurde der Entlastungsbetrag coronabedingt auf 4.008 EUR angehoben. Er liegt damit erstmals höher als 1990.

2013: Schaffung der gemeinsamen Sorge von unverheirateten Eltern auf Antrag des Vaters

2016: Sanktionierung von Müttern im SGB II-Bezug (Grundsicherung), die den Vater ihres Kindes nicht angeben

2017: BGH-Urteil zum Wechselmodell: Das Einklagen des Wechselmodells gegen den Willen des hauptbetreuenden Elternteils ist ab sofort möglich. Seither gibt es unter dem Druck von Väterrechtsverbänden mehrere weitere Initiativen zu Sorgerechtsreformen, die die Selbstbestimmung von Müttern immer weiter einschränken sollen: Von der automatischen gemeinsamen Sorge bis hin zum Wechselmodell als Regelfall.

Gerichte ordnen trotz klar belegbarer Gewalt regelmäßig und verlässlich unbegleitete Umgangskontakte an. Seit dem BGH-Beschluss von 2017 nehmen kontinuierlich die Fälle zu, in denen sogar trotz eindeutig nachgewiesener Gewalt die Mütter und ihre Kinder von Gerichten in Wechselmodelle verpflichtet werden: Entweder per Beschluss oder gerichtlichem Vergleich gegen den Willen des Opfers.

Die normative Setzung, dass Umgang mit dem nichtbetreuenden Elternteil (§1626 (3) BGB) grundsätzlich dem Kindeswohl diene, folgt in Deutschland dem sich wandelnden Rollenverständnis und Erwartungshaltungen in der Gesellschaft. Diese zugrunde liegende Annahme, für die gemäß Forschung die entwicklungspsychologische Evidenz fehlt, verstellt den Blick auf die notwendige, differenzierte Wahrnehmung des Kindeswohls. Sie führt zu pauschalisierenden Einschätzungen gemäß der gesetzlichen Norm. In der Praxis entsteht eine Tendenz zur Überhöhung der Norm, eine „Gehorsamserwartung“ gegenüber dem betreuenden Elternteil.

Da Familienrichter ihre Entscheidungen aufgrund fehlender valider Forschung nur schwer auf dem Boden einer empirischen Basis treffen können, üben sie deshalb häufig Druck auf die Eltern aus, sich zu „einigen“. Die Vorwürfe ggü. Gewaltopfern, wenn sie sich nicht mit dem anderen Elternteil einigen, stellen eine eklatante Gefahr für den Kinderschutz dar: Sie

stehen einer genauen Prüfung der Hintergründe des Konflikts entgegen und hindern Gewaltopfer daran, über die Gewalt überhaupt zu sprechen.

Ökonomisch schwächere Elternteile sind im Wechselmodell finanziell vielfach benachteiligt. Es fehlen in Deutschland gesetzliche Regelungen, die den höheren Kosten eines Wechselmodells einerseits, der finanziell schwächeren Situation meist von Müttern andererseits Rechnung tragen und die strukturell bedingten Nachteile ausgleichen. Die gelebte Vortrennungssituation wird in keiner Weise berücksichtigt. Stattdessen sind beide Elternteile aufgefordert, der hundertprozentigen Erwerbsobliegenheit nachzukommen und Vollzeit zu arbeiten – die Unterhaltsverpflichtungen werden gegeneinander verrechnet. Frauen stecken meist in der Teilzeitfalle fest und können nur in seltenen Fällen nach einer Trennung rasch auf eine Vollzeitstelle wechseln. In einen besser bezahlten Job wechseln können Mütter oft auch nicht, weil sie dafür oft umziehen müssten. Aufgrund der Umgangsregelung sind sie jedoch an den bestehenden Wohnort gebunden. Mehrkosten durch das Wechselmodell sowie die finanziell schlechtere Ausstattung mangels Unterhalt / Unterhaltsvorschuss werden bei der Beantragung von Leistungen oder bei der Kostenberechnung von Betreuungskosten, Schulessen, ÖPNV etc. nicht berücksichtigt. Bei Einzelfallprüfung des Einkommens und Bedarfs („Quoteln“) entsteht durch Annahme eines fiktiven Vollzeiteinkommens zusätzlich eine weitere Verschärfung der finanziellen Situation – dadurch entsteht Kinderarmut oder verschärft sie. Die Möglichkeit der Titulierung erhöht den Druck auf Mütter zusätzlich und schneidet ihnen nahezu jede Möglichkeit ab, jemals aus der Armut herauszukommen.

Im April 2022 veröffentlichte der Soziologe Dr. Wolfgang Hammer die Studie „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“. Gemäß dieser zeigen sich in der deutschen Rechtspraxis viele langjährige und multiple Verfahren, oft beginnend bereits im Säuglings-/ Kleinkindalter. Bestehende, gut funktionierende Betreuungsmodelle werden mehr und mehr infrage gestellt und aufgelöst, Wechselmodelle werden gerichtlich angeordnet, Kinder werden umplatziert, ohne dass die Folgen für die Kinder in ausreichendem Maße vorher abgeschätzt werden. Es mehren sich Berichte über problematische, teils gewaltvolle Inobhutnahmen aufgrund der Eskalation von Trennungskonflikten.

In Westdeutschland stieg die Zahl der familienrechtlichen Verfahren im Zeitraum 2010 bis 2019 laut Hammer um durchschnittlich 23,6 Prozent, in Ostdeutschland erhöhte sich diese Zahl im selben Zeitraum um durchschnittlich 53,8 Prozent.

Das Kindschaftsrecht ist der falsche Ort für Gleichstellungspolitik, weil es die Bedürfnisse der Kinder aus dem Blick verliert. Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf dem Rücken von Kindern herstellen zu wollen bedeutet, das Pferd von hinten aufzuzäumen und diejenigen noch mehr zu belasten, die sowieso schon strukturell benachteiligt sind: Frauen und Kinder. Solch ein Vorgehen verschärft Konflikte, statt Konflikte zu deeskalieren. Unter Konflikten leiden am meisten die Kinder.

Andrea Czak, MA, geschäftsführende Obfrau Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Diese Geschichte ist beispielhaft für die Geschichte von hunderten Müttern ist, die sich hilfeschend an uns wenden:

„Ich bin Alleinerzieherin und Mutter eines Volksschulkindes und eines Babys. Ich befinde mich seit gut einem halben Jahr in einem hochstrittigen Sorgerechtsverfahren mit dem Kindesvater. Dieser hat mir einige Wochen nach der Trennung bei einem Besuch mein kleines Baby gewaltsam weggerissen und wollte es einfach mitnehmen. In weiterer Folge hat er mich und meinen zu Hilfe kommenden Vater geschlagen. Eine couragierte Nachbarin hat anschließend geholfen mein Baby in Sicherheit zu bringen und die Polizei verständigt. Es wurde ein Betretungsverbot ausgesprochen. Da ich nie mit dem Vater zusammengelebt habe und nach diesem Vorfall für mich klar war, dass ich die alleinige Sorge habe, dachte ich, dass es in meinem Ermessen liegt, wie der weitere Kontakt aussieht. Ich wollte auf jeden Fall Kontakte der Kinder mit dem Vater nur mit einer Besuchsbegleitung. So klar es für mich war, dass ich mein Kind schützen muss, war es das für die Richterin nicht und schon gar nicht für die Familiengerichtshilfe, die auf Biegen und Brechen eine Einigung erreichen will.

Das schlimmste bei all diesen gerichtlichen Terminen ist eigentlich, dass einem als Mutter mit Gewalterfahrung nicht geglaubt wird, dass man mit seinen Befürchtungen nicht ernst genommen wird. Ich werde immer wieder beschuldigt, ich würde das Kind entfremden, sei beziehungsintolerant gegenüber dem gewalttätigen Kindesvater oder psychisch instabil. Ich fühle mich ohnmächtig angesichts der Tatsache, dass ich mein Kind vor Gewalt nicht beschützen kann und mir wird von der FGH sogar in Aussicht gestellt, dass der Vater die gemeinsame Sorge und unbegleitete Kontakte bekommt. Das alles stellt mir die Familiengerichtshilfe immer wieder in Aussicht, weil es angeblich das Beste für ein Kind sei. Ich erzähle hier meine Geschichte, weil ich es unglaublich wichtig finde, dass eine breite Öffentlichkeit erfährt, wie schändlich und fahrlässig das Familiengericht mit Müttern und ihren Kindern in Österreich umgeht und weil es einfach nicht sein kann, dass man über Kinder entscheidet als wären sie eine Ware, die mal dort und mal da sein soll, je nachdem wie der Kontaktwunsch des gewalttätigen Vaters gerade ist.“

Vor diesem Hintergrund will das Justizministerium eine Novelle des Kindschaftsrechts machen, in dem die AUTOMATISCHE gemeinsame Sorge, auch für ledige Eltern und eine gesetzliche Implementierung der Doppelresidenz eingeführt wird, die noch dazu mit sich bringt, dass der Kindesunterhalt reduziert wird. Wir halten es auch sehr bedenklich, dass das Ganze unter „Feministischer Reform, die dem Kindeswohl dient“, geframt wird.

Hierzu wird die gemeinsame Sorge mit „gemeinsamer elterlicher Verantwortung“ tituliert, darauf verwiesen, dass Väter ihre Kinder immer mehr betreuen wollen, obwohl der gerade herausgekommene Familienbericht gezeigt hat, dass weniger als 1 (!) Prozent der Väter länger als ein halbes Jahr in Karenz geht und mit Corona eine Retraditionalisierung der Geschlechterrollen eingesetzt hat.

Wir haben, seit wir in den Prozess der Arbeitsgruppen der Novelle eingeladen wurden, immer wieder die großen Probleme von Müttern bei Gericht aufgezeigt und eine Evaluierung der Novelle von 2013 mit unabhängigen Wissenschaftler*innen gefordert, bevor man ein

neues Gesetz beschließt. Es ist zwar eine Evaluierung im Jahr 2016 erfolgt, es wurde nur das gerichtliche Fachpersonal befragt, aber nicht die betroffenen Eltern. Dafür sei das Geld nicht da gewesen, da die Studie bereits EUR 100.000 gekostet hat, wurde uns mitgeteilt. Es gibt aber Mütter, die für Anwält*innen und Gutachten bis zu 200.000 EUR in mehrjährigen Gerichtsverfahren ausgeben.

Die hohen Kosten sind unserer Meinung nach nur ein Vorwand, denn es geht hier um eine Ideologie, die verfolgt wird und die Ideologie heißt: mehr Väterrechte um jeden Preis, auch auf Kosten von Rechten für Mütter und Kindern.

Das, was die Väterrechtler im Evaluierungsbericht 2017 gefordert haben, wird jetzt umgesetzt, nämlich:

- Mehr Automatismen, die automatische Obsorge verankern: die gemeinsame Obsorge beider Eltern als Automatismus gesetzlich zu verankern und die ‚Beweislast‘ gewissermaßen umzukehren.
- Gesetzliche Verankerung der Doppelresidenz

Seit Beginn der Arbeitsgruppen haben wir immer wieder aufgezeigt, was geändert werden soll, nämlich dass man sich dringend diesen Baustellen widmen sollte:

- viel zu langes Warten auf das erste Verfahren
- immer mehr strittige Verfahren
- immer längere Verfahren
- mangelnde Qualität bei der Familiengerichtshilfe
- mangelnde Qualität bei Elternberatung und Kinderbeiständen
- mangelnde Qualität bei Kinderbeiständen anstelle von psychologisch oder psychotherapeutisch qualifizierten Fachkräften, die Kinder bei Gericht begleiten könnten
- die Hälfte der Kindesväter zahlt keinen Kindesunterhalt
- der durchschnittliche monatliche Kindesunterhalt beträgt EUR 300, obwohl der durchschnittliche Bedarf eines Kindes EUR 900 beträgt

Die Forderungen des Frauenrings und FEM.A an die politisch Verantwortlichen:

Wir fordern daher die politisch Verantwortlichen auf, eine solche Reform breit und langfristig zu diskutieren. Es kann nicht sein, dass ein solches Gesetzesvorhaben vielleicht einige Wochen begutachtet und abgehandelt wird. Es geht um das Kindeswohl aber auch um das Wohl und Einvernehmen ihrer Eltern.

Die Geschichte der letzten beiden Jahrzehnte hat viel dazu beigetragen, dass Frauen den Weg zur Selbstbestimmung gehen konnten. Johanna Dohnal als erste Frauenministerin und Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings hat das ermöglicht.

Mit der „Abschaffung des Mannes als Oberhaupt der Familie“ ist ein wichtiger Schritt gelungen. Ein Schritt der möglicherweise durch diese Reform im Trennungsfall wieder rückgängig gemacht werden wird. Dazu sagen wir ganz klar NEIN!

Gleichstellung kann mit diesem Gesetz nicht erzielt werden. Gleichstellung benötigt andere Normen, wie z.B. Gleiches Geld für gleichwertige Arbeit, Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem 1. Lebensjahr, Ausbau der Ganztagschulen und die dafür notwendigen Mittel, gleiche Chancen am Arbeitsmarkt, usw.

Wir fordern nach wie vor:

- **Keine automatische, gemeinsame Obsorge**
- **Hände weg von der Doppelresidenz**
- **Staatliche Unterhaltsgarantie für jedes Kind**
- **Nein zur geplanten Betreuungs-App – auch nicht freiwillig**
- **„Gewalt in der Familie“ in Trennungsverfahren darf kein Sideletter sein, sondern muss eine rechtsverbindliche Grundlage haben!**
- **Evaluierungsstudie mit Betroffenen des KindNamRÄG 2013!**
- **Weitere Gespräche auf Augenhöhe mit Frauen-, Gewaltschutz- und Opferschutzorganisationen**
- **Transparenz und breite Diskussion dieser Reform, die in alle Lebenssituationen eingreift.**

Rückfragen und Kontakt:

Klaudia Friebe
Österreichischer Frauenring (ÖFR)
office@frauenring.at
www.frauenring.at
Tel. 0664 6145800

Andrea Czak, MA
Verein Feministische Alleinerzieherinnen (FEM.A)
office@verein-fema.at
www.verein-fema.at
Tel. 0699 19710306

Sybille Möller
Die MIAs - Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G.
presse@die-mias.de
www.die-mias.de

Weitere Infos: <http://www.kinder-rechte.at>